

Satzungsänderung der DLRG Ortsgruppe Beckum e.V.

Genehmigungsentwurf zur Vorlage bei der Mitgliederversammlung der Ortsgruppe, am 19.05.2019



Deutsche Lebens-Rettungs-
Gesellschaft e.V.

Begründung

Die Alt-Satzung der DLRG Beckum e.V. ist nicht mehr gesetzeskonform und bedarf einer grundlegenden Erneuerung, um den Anforderungen und Vorgaben an eine gemeinnützig tätige und damit steuerbefreite Organisation zu erfüllen. Vor allem machte die nicht eindeutige Trennung zwischen Vereinszweck und Aufgaben eine Konkretisierung notwendig. Als Vorlage für die weitestgehend komplette Neugestaltung diente die mit den Finanzbehörden abgestimmte Mustersatzung des DLRG Landesverbands Westfalen e.V. Hieraus ergibt sich eine fast vollständig neue Satzungsstruktur

Die Texte der Alt-Satzung werden in dieser Synopse denen der Neu-Satzung gegenübergestellt, um Änderungen möglichst transparent dazulegen. Inhaltlich gleichartige Regelungen sind dabei nach Möglichkeit direkt gegenübergestellt. Daher scheint die Altsatzung „Lücken“ aufzuweisen. An Stellen wo dieses nicht möglich ist, wurden entsprechende Verweise unter den Erläuterungen eingefügt. Komplette Neuregelungen sind als „Neuregelung analog Mustersatzung“ gekennzeichnet. Bestimmungen, die bereits in der Alt-Satzung geregelt sind, sich inhaltlich aber nun an der Mustersatzung ausrichten sind als „Übernahme analog Mustersatzung“ gekennzeichnet. Weitere wesentliche Abweichungen, sowohl von der Mustersatzung wie auch von der Altsatzung sind als Solche unter der Erläuterungen kenntlich gemacht.

Die den Mitgliedern vorlegte Neu-Satzung wurde im Wortlaut mit dem Finanzamt Beckum abgestimmt. Die Neu-Satzung wurden dem DLRG Bezirk Kreis Warendorf zur Zustimmung und Weiterleitung an den Landesverband Westfalen am 12.03.2019 zugesandt. Letzterer hat die Satzung am 10.04.2019 genehmigt.

Die Neusatzung wird nun final den Mitgliedern der Ortgruppe Beckum zur Beschlussfassung vorgelegt.

SATZUNGSTEXT alt	SATZUNGSTEXT neu	ERLÄUTERUNGEN
<p>Satzung der Deutschen – Lebens – Rettungs – Gesellschaft e.V. Ortsgruppe Beckum e.V.</p>	<p>Satzung der Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft Ortsgruppe Beckum-Lippetal e. V.</p>	<p>Namensänderung Die OG ist seit je her unter der Bezeichnung Beckum-Lippetal in der Öffentlichkeit bekannt und tritt auch unter diesem Namenslogo auf. Mit der Namensänderung demonstrieren wir die Stellung und Bedeutung des derzeitigen Stützpunktes Lippetal als gleichberechtigten Teil der OG.</p>
	<p>Präambel Die weibliche Form ist der männlichen Form in dieser Satzung gleichgestellt; lediglich aus Gründen der Vereinfachung und Lesbarkeit wurde die männliche Form gewählt.</p>	<p>Neu eingefügt</p>
	<p>I. Name, Sitz und Geschäftsjahr</p>	
<p>§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr (1) Die DLRG Ortsgruppe Beckum e.V. der Deutschen – Lebens – Rettungs – Gesellschaft e.V. ist eine Gliederung des Landesverbandes Westfalen e.V. und des Bezirkes Kreis Warendorf e.V.. Ihre Tätigkeit erstreckt sich auf das Gebiet innerhalb der kommunalen Grenzen der Stadt Beckum im Regierungsbezirk</p>	<p>§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr (1) Die Ortsgruppe Beckum-Lippetal der Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft ist eine Gliederung der Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft e. V., die am 19. Oktober (2) 1913 gegründet wurde. Sie führt den Namen „Deutsche Lebens-Rettungs-Gesellschaft, Ortsgruppe Beckum-Lippetal e. V.“, abgekürzt „DLRG Ortsgruppe Beckum-Lippetal“.</p>	<p>Übernahme analog Mustersatzung Änderung der Alt-Satzung: „...Ortsgruppe Beckum e. V.“</p>

<p>Münster, sowie den im Kreis Soest liegendem Stützpunkt Lippetal-Lippborg.</p> <p>(2) Sie führt den Namen „Deutsche Lebens – Rettungs – Gesellschaft e.V. Ortsgruppe Beckum e.V.“ (abgekürzt: „DLRG Ortsgruppe Beckum e.V.“) (im folgendem „Ortsgruppe Beckum“ genannt)</p> <p>(3) Die Ortsgruppe Beckum hat ihren Sitz in Beckum, soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht Beckum eingetragen werden.</p> <p>(4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.</p>	<p>(3) Die DLRG Ortsgruppe Beckum-Lippetal ist im Vereinsregister unter der Nummer VR 70440, Amtsgericht Münster, eingetragen. Ihr räumlicher Tätigkeitsbereich umfasst im Lande Nordrhein-Westfalen das Gebiet innerhalb der kommunalen Grenzen der Stadt Beckum sowie im Kreis Soest der Gemeinde Lippetal. Ihr Sitz ist in Beckum.</p> <p>(4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.</p>	<p>Änderung der Alt-Satzung: <i>„...den im Kreis Soest liegendem Stützpunkt Lippetal-Lippborg.“</i></p> <p>Der Begriff „Stützpunkt“ ist hinfällig. Die kommunale Grenze ist Gemeindegrenze Lippetal. Lippborg hat lediglich den Status eines Ortsteils innerhalb der bezeichneten kommunalen Grenze.</p>
	<p>II. Zweck</p>	
<p>§ 2 Zweck</p> <p>(1) Die Ortsgruppe Beckum ist eine gemeinnützige und selbstständige Organisation. Sie arbeitet grundsätzlich ehrenamtlich mit freiwilligen Helfern.</p> <p>(2) Die Aufgaben der Ortsgruppe Beckum sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die Schaffung und Förderung aller Einrichtungen und Maßnahmen, die der Bekämpfung des Ertrinkungstodes dienen. • Die Aufklärung der Bevölkerung über die Gefahren am und im Wasser. • Die Werbung für die Ziele der DLRG. 	<p>§ 2 Zweck</p> <p>(1) Die vordringliche Aufgabe der DLRG Ortsgruppe Beckum-Lippetal ist die Schaffung und Förderung aller Einrichtungen und Maßnahmen, die der Bekämpfung des Ertrinkungstodes dienen.</p> <p>(2) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) frühzeitige und fortgesetzte Information über Gefahren im und am Wasser sowie über sicherheitsbewusstes Verhalten, 	<p>Übernahme analog Mustersatzung</p> <p>Vormals s. Alt-Satzung § 2 Abs. 2 Punkt 1</p>

<p>Sie sieht ihre besonderen Aufgaben in:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Der Förderung und Durchführung des Anfängerschwimmens. • Der Förderung des Schulschwimmunterrichts. • Die Förderung des Sports. • Der Ausbildung von Schwimmern zu Rettungsschwimmern. • Der Aus- und Weiterbildung der ehrenamtlichen Mitarbeiter. • Der jugendpflegerischen Arbeit innerhalb der Jugendgruppe. • Der Organisation des Rettungswachdienstes. • Der Mitwirkung bei der Abwendung und Bekämpfung von Katastrophen im und am Wasser. • Der Durchführung von Rettungsschwimmwettkämpfen und Meisterschaften. • Der Zusammenarbeit mit Organisationen und Behörden. <p>Diese Zwecke verfolgt die Ortsgruppe Beckum nach den Grundsätzen der Abgabenordnung</p>	<ul style="list-style-type: none"> b) Ausbildung im Schwimmen und in der Selbstrettung, c) Ausbildung im Rettungsschwimmen, d) Weiterqualifizierung von Rettungsschwimmern für Ausbildung und Einsatz, e) Mithilfe bei der Organisation und Durchführung eines Wasserrettungsdienstes im Rahmen und als Teil der allgemeinen Gefahrenabwehr von Bund, Ländern und Gemeinden. <p>(3) Eine weitere bedeutende Aufgabe der DLRG Ortsgruppe Beckum-Lippetal ist die Jugendarbeit und die Nachwuchsförderung.</p> <p>(4) Zu den Aufgaben gehören auch die</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Förderung der allgemeinen Schwimmfähigkeit; u. a. Durchführung des Anfängerschwimmens sowie der Schwimmausbildung. b) Aus- und Fortbildung in Erster Hilfe und im Sanitätswesen, c) Mitwirkung bei der Abwehr und Bekämpfung von Großschadensereignissen am und im Wasser, 	<p>Ergänzung der Mustersatzung:</p> <p>Es findet keine eigenständige Organisation und Durchführung des WRD statt auf Ebene der OG statt; lediglich die Ausbildung von Wachgängern und Meldung zum Einsatz über den ZWRD.</p> <p>Ergänzung der Mustersatzung:</p> <p>Wichtiger Schwerpunkt der Ortsgruppe.</p>
---	--	---

<p>1977 und der Gemeinnützigkeitsverordnung vom 24.12.1953.</p> <p>(3) Die Ortsgruppe Beckum darf niemandem Verwaltungskosten erstatten, die ihrem Zweck fremd sind, oder unverhältnismäßig hohe Vergütungen gewähren. Etwaige Gewinne und Spenden dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke nach Ehre und Gewissen verwendet werden.</p> <p>(4) Die Ortsgruppe Beckum ist frei von parteipolitischen, wirtschaftlichen, rassistischen und religiösen Bindungen.</p>	<p>d) Unterstützung und Gestaltung freizeitbezogener Maßnahmen am, im und auf dem Wasser,</p> <p>e) Förderung aller sportlichen Maßnahmen und Aktivitäten, die der Schaffung, Ausbildung und dem Erhalt körperlicher Fitness und somit der Rettungsfähigkeit dienen,</p> <p>f) Durchführung rettungssportlicher Übungen und Wettkämpfe,</p> <p>g) Aus- und Fortbildung ehrenamtlicher Mitarbeiter, insbesondere auch in den Bereichen Führung, Organisation und Verwaltung,</p> <p>h) Zusammenarbeit mit in- und ausländischen Organisationen und Institutionen,</p> <p>i) Zusammenarbeit mit Stadtverwaltungen und -organisationen.</p> <p>(5) Die DLRG Ortsgruppe Beckum-Lippetal vertritt Grundsätze religiöser und weltanschaulicher Toleranz sowie parteipolitischer Neutralität. Die DLRG tritt rassistischen, verfassungs- und fremdenfeindlichen Bestrebungen</p>	<p>Änderung der Alt-Satzung Vorgabe des Finanzamtes den Passus „<i>Förderung des Sports</i>“ abzuändern oder in den Satzungszweck zu übernehmen.</p> <p>Ergänzung der Mustersatzung:</p>
---	---	--

	jedoch Anspruch auf Erstattung der Auslagen, die im Auftrag der Gremien der DLRG Ortsgruppe Beckum-Lippetal entstanden sind.	
	III. Mitgliedschaft	
<p>§ 3 Mitgliedschaft</p> <p>(1) Mitglieder der Ortsgruppe Beckum können Einzelpersonen, Vereinigungen, Behörden und Firmen werden. Sie erkennen durch ihre Eintrittserklärung die Satzungen und Ordnungen der Deutschen Lebens – Rettungs – Gesellschaft e.V. des Landesverbandes Westfalen e.V., des Bezirkes Kreis Warendorf e.V. und der Ortsgruppe Beckum an und übernehmen die sich daraus ergebenden Rechte und Pflichten.</p> <p>(2) Die Aufnahme neuer Mitglieder erfolgt ausschließlich durch die Geschäftsstelle der Ortsgruppe Beckum.</p> <p>(3) Das Mitglied übt seine Rechte in der Ortsgruppe Beckum aus und wird gegenüber der überörtlichen Gliederung der Deutschen Lebens – Rettungs – Gesellschaft e.V. durch die von der Mitgliederversammlung delegierten Mitglieder vertreten.</p>	<p>§ 4 Mitgliedschaft</p> <p>(1) Mitglieder der DLRG Ortsgruppe Beckum-Lippetal können natürliche und juristische Personen des Privatrechts und des öffentlichen Rechts werden.</p> <p>(2) Das Mitglied erkennt durch seine Eintrittserklärung die Satzungen und Ordnungen der DLRG, des DLRG Landesverbandes Westfalen e. V., des Bezirkes Kreis Warendorf e. V. und der DLRG Ortsgruppe Beckum-Lippetal an und übernimmt alle sich daraus ergebenden Rechte und Pflichten.</p> <p>(3) Das Mitglied erkennt durch seine Eintrittserklärung darüber hinaus den Ehrenkodex der DLRG Ortsgruppe Beckum-Lippetal an.</p> <p>(4) Über die Aufnahme neuer Mitglieder entscheidet die DLRG Ortsgruppe Beckum-Lippetal.</p> <p>(5) Mit der Mitgliedschaft in der örtlichen Gliederung erwirbt das Mitglied zugleich die Mitgliedschaft in den übergeordneten Gliederungen.</p>	<p>Übernahme analog Mustersatzung</p> <p>Ergänzung der Mustersatzung: Zur Zertifizierung „Gegen sexualisierte Gewalt im Sport“ ist die Einführung eines Ehrenkodexes notwendig.</p>

<p>(4) Die Ausübung der Mitgliedsrechte ist davon abhängig, dass die Beitragszahlung für das laufende oder das vorausgegangene Geschäftsjahr nachgewiesen ist.</p> <p>(5) Das Stimmrecht kann erst nach Vollendung des 16. Lebensjahres ausgeübt werden.</p> <p>(6) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt, Streichung oder Ausschluss.</p> <p>Die Austrittserklärung eines Mitgliedes wird zum Ende des Geschäftsjahres wirksam und muss spätestens bis zum 01. Dezember schriftlich erklärt werden. Das Datum des Poststempels ist maßgebend.</p> <p>Die Streichung als Mitglied erfolgt bei einem Rückstand von mehr als zwei Jahresbeiträgen. Auf Antrag kann die Mitgliedschaft nach Zahlung der rückständigen Beiträge fortgeführt werden.</p> <p>Den Ausschluss aus der DLRG regelt die Ehrenordnung der Deutschen Lebens Rettungs – Gesellschaft e.V..</p> <p>Bei Beendigung der Mitgliedschaft erlischt die Beitragspflicht mit dem Ablauf des Geschäftsjahres.</p>	<p>(6) Durch eigenmächtiges Handeln ihrer Mitglieder wird die DLRG Ortsgruppe Beckum-Lippe-tal nicht verpflichtet.</p>	
--	--	--

<p>(7) Die Mitglieder haben Beiträge zu leisten, deren Höhe die Versammlung der Ortsgruppe beschließt.</p> <p>(8) Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.</p> <p>(9) Endet die Mitgliedschaft, so ist das sich im Besitz des scheidenden Mitgliedes befindliche DLRG Eigentum zurückzugeben. Scheidet ein Mitglied aus einer Funktion aus, so hat es außerdem auch die entsprechenden Unterlagen und Materialien an die Ortsgruppe Beckum zurückzugeben.</p> <p>(10) Alle Personen, die aktiv in der Verwaltung, in der Ausbildung oder im Rettungswachdienst der DLRG tätig sind, müssen Mitglieder der DLRG sein.</p> <p>(11) Durch eigenmächtiges Handeln seiner Mitglieder wird die Ortsgruppe Beckum nicht verpflichtet.</p>		
	<p>§ 5 Mitglieds- und Delegiertenrechte</p> <p>(1) Das Mitglied übt seine Rechte und Pflichten in seiner örtlichen Gliederung aus und wird in den übergeordneten Gliederungen durch seine Delegierten vertreten.</p>	<p>Neuregelung analog Mustersatzung</p>

	<p>(2) Aus der Satzung der durch die Delegierten vertretenen Gliederung muss eindeutig erkennbar sein, wer als Delegierter gewählt werden kann, wer sie wählt und für welche Amtsdauer sie bestellt sind.</p> <p>(3) Die Anzahl von Delegierten errechnet sich nach dem Schlüssel, der sich aus der Satzung der übergeordneten Gliederung ergibt.</p> <p>(4) Jedes volljährige Mitglied kann durch das hierfür zuständige Gremium als Delegierter gewählt werden.</p> <p>(5) Die Amtszeit der Delegierten endet mit der Annahme der Wahl der Delegierten für die nächstfolgende ordentliche Tagung.</p> <p>(6) Die Ausübung der Mitgliederrechte in allen Organen ist davon abhängig, dass die fälligen Beiträge bezahlt und die satzungsgemäßen Pflichten erfüllt sind.</p>	
	<p>§ 6 Stimmrecht</p> <p>Das Stimmrecht kann nur persönlich und erst nach Vollendung des 16. Lebensjahres ausgeübt werden. Das passive Wahlrecht beginnt mit Eintritt der Volljährigkeit. Wahlfunktionen in Organen der DLRG</p>	<p>Übernahme analog Mustersatzung</p> <p>Vormals s. Alt-Satzung § 3 Abs. 5</p>

	<p>Ortsgruppe Beckum-Lippetal können nur Mitglieder ausüben. Das aktive und passive Wahlrecht für die Jugend in der DLRG Ortsgruppe Beckum-Lippetal regelt deren Jugendordnung.</p>	
	<p>§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft</p> <p>(1) Die Mitgliedschaft in allen Gliederungsebenen endet durch Tod, Austritt, Streichung, persönlichen Ausschluss oder Ausschluss der örtlichen Gliederung.</p> <p>(2) Die Austrittserklärung eines Mitgliedes muss schriftlich, spätestens zum 30. November eines Geschäftsjahres der DLRG Ortsgruppe Beckum-Lippetal zugegangen sein. Der Austritt wird dann zum Ende des Geschäftsjahres wirksam.</p> <p>(3) Die Streichung als Mitglied erfolgt ab einem Rückstand von einem Jahresbeitrag, wenn der Rückstand mindestens einmal unter Fristsetzung erfolglos angemahnt wurde. Auf Antrag kann die Mitgliedschaft nach Zahlung der rückständigen Beiträge fortgeführt werden.</p>	<p>Übernahme analog Mustersatzung</p> <p>Vormals s. Alt-Satzung § 3 Abs. 6</p> <p>Anpassung Mustersatzung</p> <p>Änderung der Alt-Satzung: <i>„Die Streichung als Mitglied erfolgt bei einem Rückstand von mehr als zwei Jahresbeiträgen.“</i></p>

	<p>(4) Den persönlichen Ausschluss aus der DLRG regelt § 29 Absatz 5 Buchstabe d. Den Ausschluss einer Gliederung regelt § 10 Absatz 5 der Satzung.</p> <p>(5) Endet die Mitgliedschaft, ist das im Besitz befindliche DLRG-Eigentum zurückzugeben. Scheidet ein Mitglied aus einer Funktion aus, hat es die entsprechenden Unterlagen unverzüglich an die Gliederung abzugeben. Für Schäden aus verspäteter Rückgabe haftet das Mitglied ebenso wie für die Folgen eigenmächtigen Handelns, durch das die DLRG im Übrigen nicht verpflichtet wird.</p>	
	<p>§ 8 Beiträge und Umlagen</p> <p>(1) Die Mitglieder haben die für die DLRG Ortsgruppe Beckum-Lippetal festgelegten Jahresbeiträge zu leisten, die entsprechende Anteile für die übergeordneten Gliederungen enthalten.</p> <p>(2) Die Mitgliedsbeiträge werden durch die Mitgliederversammlung der DLRG Ortsgruppe Beckum-Lippetal festgelegt, wobei der Vorstand diese bis zur Höhe der empfohlenen Mindestbeiträge gem. Förderrichtlinien des</p>	<p>Übernahme analog Mustersatzung</p> <p>Vormals s. Alt-Satzung § 3 Abs. 7</p> <p>Änderung der Alt-Satzung:</p> <p><i>„Die Mitglieder haben Beiträge zu leisten, deren Höhe die Versammlung der Ortsgruppe beschließt.“</i></p>

	<p>Landessportbundes NRW anpassen kann. Ein entsprechender Beschluss wird durch die Mitgliederversammlung bestätigt.</p> <p>(3) Umlagen werden durch den Vorstand der Ortsgruppe festgelegt.</p> <p>(4) Die Mitgliederversammlung kann hinsichtlich Höhe der Mitgliedsbeiträge und Modalitäten ihrer Zahlung eine Beitragsordnung erlassen.</p> <p>(5) Ehrenmitglieder zahlen in der DLRG Ortsgruppe Beckum-Lippetal keinen Mitgliedsbeitrag, die Beitragsanteile an die übergeordneten Gliederungen sind jedoch durch die DLRG Ortsgruppe Beckum-Lippetal abzuführen.</p>	<p>Gibt der OG die Möglichkeit, die Beiträge mindestens im Rahmen der Fördergrenzen des LSB zu halten, um Fördergelder beantragen zu können, auch für den Fall, dass es in einem Jahr keine Mitgliederversammlung gibt.</p> <p>Änderung der Alt-Satzung: Umlagen waren bis dato nicht geregelt</p>
	<p>IV. Verhältnis zu den Obergliederungen</p>	
	<p>§ 9 Verhältnis der Satzung zu denen der Obergliederungen</p> <p>(1) Die DLRG ist ein Gesamtverein.</p> <p>(2) Die Untergliederungen der DLRG sollen eine eigene Rechtsfähigkeit haben. Die Grenzen sollen mit den kommunalen Grenzen übereinstimmen.</p> <p>(3) Über Änderungen von Ortsgruppengrenzen entscheidet der Bezirksrat nach Anhörung der beteiligten Ortsgruppen. Erhebt eine der</p>	<p>Neuregelung analog Mustersatzung</p>

beteiligten Ortsgruppen Einspruch gegen diese Entscheidung, entscheidet die Bezirks- tagung abschließend.

(4) Für Neugründungen, Spaltungen oder Fusion von Untergliederungen trifft der Landesverband Westfalen, nach Anhörung des betreffenden Bezirkes und der beteiligten Untergliederungen, entsprechende Entscheidungen. Die Eintragung im Vereinsregister muss ebenfalls nach dem vorher beschriebenen Konzept durch den Landesverband genehmigt werden.

(5) Im Konfliktfall zwischen Satzungen gehen die Satzungen der Obergliederungen dieser Satzung vor. Konfliktfälle liegen vor, wenn diese Satzung im Widerspruch zur Obergliederungs- satzung steht oder die Fragestellung nicht geregelt ist.

(6) Der Bundesverband ist Inhaber des namens- rechten Deutsche Lebens-Rettungs-Gesell- schaft einschließlich abgekürzter Form DLRG. Das Führen und die Nutzung des Namens durch die Untergliederung sind an die Einhal- tung der Satzungen der Obergliederungen so- wie der darauf beruhenden Ordnungen

	<p>gebunden. Mit Ausscheiden verliert die betroffene Gliederung das Recht, den in Satz 1 genannten Namen zu führen.</p> <p>(7) Die Satzung der DLRG Ortsgruppe Beckum-Lippetal muss in den Aufgaben des Vereinszwecks und in den die Zusammenarbeit in der DLRG und ihren Organen und Gremien tragenden Grundsätzen mit den Satzungen der Obergliederungen übereinstimmen.</p>	
	<p>§ 10 Verhältnis zu den Obergliederungen</p> <p>(1) Die DLRG Ortsgruppe Beckum-Lippetal ist an die Satzung des DLRG Bezirks Kreis Warendorf e. V. und des DLRG Landesverbandes Westfalen e. V., sowie der DLRG gebunden und muss die sich daraus ergebenden Verpflichtungen erfüllen. Sie ist ferner verpflichtet, die auf dieser Satzung beruhenden Ordnungen und Beschlüsse umzusetzen.</p> <p>(2) Eine Neufassung der Satzung der DLRG Ortsgruppe Beckum-Lippetal und Satzungsänderungen bedürfen der Zustimmung des Bezirksvorstandes und des Landesverbandsvorstandes. Wenn der Bezirksvorstand die</p>	<p>Neuregelung analog Mustersatzung</p>

Zustimmung verweigert, ist die Anrufung des Bezirksrates zulässig, der mit einfacher Mehrheit entscheidet. Wenn der Landesverbandsvorstand die Zustimmung verweigert, ist die Anrufung des Landesverbandsrates zulässig, der mit einfacher Mehrheit entscheidet.

(3) Die DLRG Ortsgruppe Beckum-Lippetal hat dem DLRG Bezirk Kreis Warendorf e. V. Niederschriften über Ortsgruppentagungen, Jahresberichte und Jahresabschlüsse termingerecht vorzulegen sowie die festgesetzten Beitragsanteile und Umlagen fristgerecht zu entrichten.

(4) Die DLRG Ortsgruppe Beckum-Lippetal akzeptiert die sich aus der Satzung des DLRG Bezirks Kreis Warendorf e. V. und aus der Satzung des DLRG Landesverbandes Westfalen e. V. ergebenden Kontrollrechte der Obergliederungen einschließlich der damit verbundenen Abwehr- und Rechtsschutzmöglichkeiten.

(5) Bei erheblichen Verstößen der Ortsgruppe gegen übergeordnete Satzungen und Ordnungen sowie gravierende Missachtung von Weisungen kann die Ortsgruppe auf Antrag des

	<p>Landesverbandsvorstandes, dem die Untergliederung angehört, als Teileinheit der DLRG aufgelöst und die Ortsgruppe damit aus der DLRG ausgeschlossen werden. Die Entscheidung obliegt dem Präsidialrat. Der Ortsgruppe ist zuvor Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Für den Antrag gilt die Frist nach § 27 Absatz 2 der Bundessatzung, eingetragen beim Amtsgericht Berlin-Charlottenburg unter der Nummer VR 24198, in der Fassung vom 17.-18.10.2013. Der Antrag ist durch den Bundesverband nach Eingang der Gliederung zur Stellungnahme zuzuleiten. Die Stellungnahme ist bis zum Beginn der Sitzung des Präsidialrates schriftlich abzugeben.</p> <p>(6) Bei Entscheidungen nach Absatz 4 und 5 ist die Anhörung des Schiedsgerichtes möglich. Näheres regelt die Schiedsgerichtsordnung.</p>	
	V. Jugend	
<p>§ 4 Jugend in der Ortsgruppe Beckum</p> <p>(1) Die jugendpflegerische Arbeit der Jugendgruppe der Ortsgruppe Beckum stellt ein besonderes Anliegen und eine bedeutende Aufgabe der Ortsgruppe dar.</p>	<p>§ 11 Jugend</p> <p>(1) Die Jugend in der DLRG Ortsgruppe Beckum-Lippetal ist die Gemeinschaft junger Mitglieder der DLRG Ortsgruppe Beckum-Lippetal.</p>	<p>Übernahme analog Mustersatzung</p> <p>Anpassung Mustersatzung</p>

<p>(2) Inhalt und Form der Jugendarbeit vollziehen sich nach der Jugendordnung des Landesverbandes Westfalen der DLRG.</p> <p>(3) Die Jugend in der Ortsgruppe Beckum beschließt ihre eigens von der Mitgliederversammlung der Ortsgruppe Beckum zu genehmigende Jugendordnung. Die Jugendleitung ist zur einwandfreien und ordnungsgemäßen Verwendung der Geldmittel verpflichtet, die der Jugend zugewiesen werden.</p>	<p>(2) Die Bildung von Jugendgruppen in den Gliederungen der DLRG und die damit verbundene jugendpflegerische Arbeit stellen ein besonderes Anliegen und eine bedeutende Aufgabe der DLRG Ortsgruppe Beckum-Lippetal dar. Die freiwillige selbstständige Übernahme und Ausführung von Auflagen der Jugendhilfe erfolgen auf der Grundlage der gemeinnützigen Zielsetzung der DLRG.</p> <p>(3) Inhalt und Form der Jugendarbeit vollziehen sich nach der Jugendordnung, die vom Ortsgruppenjugendtag beschlossen wird und der Zustimmung des Ortsgruppenvorstandes bedarf.</p> <p>(4) § 9 und § 10 dieser Satzung gelten für die DLRG-Jugend entsprechend, ohne eigene Rechtsfähigkeit zu begründen.</p> <p>(5) Der Ortsgruppenvorstand wird im Ortsgruppen-Jugendvorstand durch eines seiner Mitglieder vertreten.</p>	
	<p>VI. Organe</p>	
<p>§ 5 Mitgliederversammlung</p> <p>(1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ der Ortsgruppe Beckum.</p>	<p>§ 12 Mitgliederversammlung</p> <p>(1) Die Mitgliederversammlung ist als oberstes Organ die Vertretung der Mitglieder der DLRG</p>	<p>Übernahme analog Mustersatzung</p>

<p>(2) Die Mitgliederversammlung ist alle 3 Jahre durchzuführen. Eine Vorstandssitzung findet jedes Jahr, unter Abgabe der Berichte und Kassenprüfungen, statt. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn dieses mindestens ein Drittel der gem. §3 Nr. 4 und 5 stimmberechtigten Mitglieder verlangen, oder wenn der Vorstand der Ortsgruppe Beckum mit einfacher Mehrheit eine solche außerordentliche Mitgliederversammlung beschließt.</p> <p>(3) Zur ordentlichen Mitgliederversammlung muss schriftlich oder im Vereinskalendar der örtlich führenden Tageszeitung mindestens 3 Wochen, zu einer außerordentlichen Mitgliederversammlung mindestens 1 Woche vorher, unter Bekanntgabe der Tagesordnung eingeladen werden.</p> <p>(4) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden, soweit nicht anders vorgeschrieben, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen (Ja und Nein Stimmen) gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Die</p>	<p>Ortsgruppe Beckum-Lippetal. Der Ortsgruppenvorsitzende bzw. im Verhinderungsfalle sein satzungsgemäßer Vertreter eröffnet, leitet und schließt die Versammlung. Auf seinen Vorschlag kann die Versammlung die Leitung einem von ihr zu wählenden Tagungsleiter oder Tagungspräsidium übertragen.</p> <p>(2) Die Mitgliederversammlung bestimmt die Richtlinien für die Tätigkeit, behandelt und entscheidet alle grundsätzlichen Fragen und Angelegenheiten der DLRG Ortsgruppe Beckum-Lippetal verbindlich für alle Mitglieder, Gruppen und Gremien. Sie nimmt die Berichte des Ortsgruppenvorstandes, der Ortsgruppenbeauftragten und der Revisoren entgegen und ist zuständig für Beschlüsse über:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Wahl der Mitglieder des Ortsgruppenvorstandes und seiner Vertreter, ausgenommen des Vorsitzenden der Jugend sowie dessen Stellvertreter, b) Wahl der Revisoren, c) Wahl der Delegierten zur Bezirkstagung im Sinne der §§ 5 und 6. <p>Die Mitgliederversammlung kann die</p>	<p>Änderung der Alt-Satzung: Neu ergänzt, da bis dato nicht geregelt.</p>
---	--	--

<p>Abstimmungen erfolgen offen. Dem Antrag auf geheime Abstimmung ist stattzugeben.</p> <p>Bei ordnungsgemäßer Einberufung ist die Mitgliederversammlung beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Stimmberechtigten anwesend sind. Die Mitgliederversammlung ist beschlussunfähig, wenn weniger als die Hälfte der Stimmberechtigten anwesend sind und die Beschlussfähigkeit auf Antrag festgestellt wird. Die Feststellung der Beschlussunfähigkeit hat keine Wirkung auf vorher gefasste Beschlüsse. Ist die Mitgliederversammlung aufgrund von Beschlussunfähigkeit aufgelöst worden, so findet eine halbe Stunde später am gleichen Ort, an der die aufgelöste Versammlung stattgefunden hatte, eine neue Mitgliederversammlung statt wenn hierauf in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen worden ist. Die neue Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Auf ihr dürfen nur noch die ausstehenden Tagesordnungspunkte behandelt werden.</p>	<p>Wahl der Delegierten zur Bezirkstagung dem Ortsgruppenvorstand übertragen.</p> <p>d) Entlastung des Ortsgruppenvorstandes,0</p> <p>e) Feststellung des Jahresabschlusses,</p> <p>f) Genehmigung des Haushaltsplanes,</p> <p>g) Anträge,</p> <p>h) Höhe des Mitgliedsbeitrages über die Höhe der empfohlenen Mindestbeiträge gem. Förderrichtlinien des Landessportbundes NRW hinaus.</p> <p>i) Satzungsänderungen,</p> <p>j) Änderungen des Ehrenkodex,</p> <p>k) Bestätigung durch den Ortsgruppenvorstand kommissarisch eingesetzter Vorstandsmitglieder,</p> <p>l) Ernennung von Ehrevorsitzenden auf Vorschlag des Ortsgruppenvorstandes,</p> <p>m) Auflösung der DLRG Ortsgruppe Beckum-Lippetal.</p>	<p>Änderung der Alt-Satzung: <i>„Festlegung der Mitgliedsbeiträge über die Mindesthöhe des Bezirkes hinaus.“</i> (Erläuterung s. § 8 Abs. 2)</p> <p>Ergänzung der Mustersatzung (Erläuterung s. § 4 Abs. 3)</p> <p>Ergänzung der Mustersatzung: Klarstellung wegen fehlender Regelung</p>
--	---	--

(5) Die Mitgliederversammlung gibt die Richtlinien für die Tätigkeit und behandelt grundsätzliche Fragen und Angelegenheiten der Ortsgruppe Beckum. Sie nimmt die Berichte des Vorstandes und der Kassenprüfer entgegen und ist zuständig für Beschlüsse über:

- Wahl der Mitglieder des Vorstandes der Ortsgruppe Beckum und deren Vertreter.
- Bestätigung der Wahl des Jugendwartes der Jugend in der Ortsgruppe Beckum.
- Wahl der Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen.
- Entlastung des Vorstandes der Ortsgruppe Beckum.
- Anträge.
- Festlegung der Mitgliedsbeiträge über die Mindesthöhe des Bezirkes hinaus.
- Satzungsänderungen.
- Auflösung der Ortsgruppe Beckum.

Die Amtszeit des Kassenprüfers beträgt in der Regel zwei Jahre. Es sind stets zwei Kassenprüfer zu bestellen. Die Kassenprüfer sind so

zu bestellen, dass sich ihre Amtszeiten um ein Jahr überschneiden. Die Wiederwahl eines Kassenprüfers ist erst nach einer Amtspause von zwei Jahren zulässig.

Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt in der Regel für eine Dauer von drei Jahren. Die Vorstandsämter können jedoch durch jede ordentliche oder außerordentliche Mitgliederversammlung neu besetzt werden.

Tritt ein Vorstandsmitglied in der Zeit zwischen den ordentlichen Mitgliederversammlungen von seinem Amt zurück, so kann der Vorstand das freigewordene Amt kommissarisch mit einem Mitglied der Ortsgruppe Beckum besetzen. Das Mitglied ist nur dann durch die Vorstandsversammlung als kommissarisches Vorstandsmitglied gewählt, wenn mehr als die Hälfte der amtierenden Vorstandsmitglieder für seine Wahl stimmen.

In der nächsten Mitgliederversammlung ist dann dieses Amt für die Dauer der Amtszeit des amtierenden Vorstandes neu zu besetzen. Diese Regelung gilt auch für die Bestätigung des Jugendwartes, wenn dieser in der Zeit

<p>zwischen den ordentlichen Mitgliederversammlungen neu gewählt wird.</p> <p>(6) Der 1. Vorsitzende der Ortsgruppe Beckum beruft die Mitgliederversammlung ein, bestimmt deren äußeren Rahmen und leitet sie.</p> <p>Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen und von dem Vorsitzenden sowie dem Protokollführer zu unterzeichnen. Das Protokoll wird in der nächsten Mitgliederversammlung verlesen. Über Einsprüche gegen das Protokoll entscheidet die Mitgliederversammlung.</p>		
	<p>§ 13 Zusammensetzung</p> <p>Die Mitgliederversammlung wird aus den Mitgliedern der DLRG Ortsgruppe Beckum-Lippetal gebildet.</p>	<p>Neuregelung analog Mustersatzung</p>
	<p>§ 14 Einberufung</p> <p>(1) Die Mitgliederversammlung tritt jährlich auf Einladung des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters zusammen.</p> <p>(2) Ordentliche Wahlen finden alle drei Jahre statt (Basisjahr 2016).</p>	<p>Übernahme analog Mustersatzung</p> <p>Änderung Alt-Satzung</p> <p>Vormals s. Alt-Satzung § 5 Abs. 2</p> <p>„Die Mitgliederversammlung ist alle 3 Jahre durchzuführen.“</p>

	<p>(3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn der Vorstand dies mit einer Mehrheit von zwei Dritteln oder 25 % der Mitglieder verlangt.</p>	<p>Ergänzung Mustersatzung: Festlegen des Drei-Jahres-Turnus für Wahlämter Neu ergänzt, da bis dato nicht geregelt</p>
	<p>§ 15 Ladungsfrist</p> <p>(1) Zur Mitgliederversammlung und außerordentlichen Mitgliederversammlung muss mindestens zwei Wochen vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung eingeladen werden. Die Frist wird durch termingerechte Veröffentlichung im Vereinskalendar der örtlich führenden Tageszeitung oder durch Einladung in Textform eingehalten.</p> <p>(2) Bei Wahlen, Beschlussfassungen zur Satzungsänderung oder Auflösung der Ortsgruppe erfolgt die Einladung in Textform unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen. Diese Frist wird durch die termingerechte Absendung der Einladung gewahrt.</p> <p>(3) Es sind mindestens alle gem. § 16 Abs. 1 dieser Satzung antragsberechtigten Mitglieder einzuladen.</p>	<p>Änderung Alt-Satzung Vormals s. Alt-Satzung § 5 Abs. 3 <i>„Zur ordentlichen Mitgliederversammlung muss schriftlich oder im Vereinskalendar der örtlich führenden Tageszeitung mindestens 3 Wochen, zu einer außerordentlichen Mitgliederversammlung mindestens 1 Woche vorher, unter Bekanntgabe der Tagesordnung eingeladen werden.“</i></p> <p>Ergänzung der Mustersatzung: Klarstellung wegen fehlender Regelung</p>
	<p>§ 16 Antragsberechtigung</p> <p>(1) Antragsberechtigt sind</p>	<p>Übernahme analog Mustersatzung.</p>

	<p>a) die stimmberechtigten Mitglieder der Ta- gung</p> <p>b) der Ortsgruppenjugendvorstand</p> <p>(2) Anträge zur Mitgliederversammlung müssen in Textform spätestens acht Tage, zur außer- ordentlichen Mitgliederversammlung spätes- tens drei Tage vorher eingereicht werden.</p> <p>(3) Dringlichkeitsanträge können nur behandelt werden, wenn zwei Drittel der anwesenden Stimmberechtigten die Behandlung zulassen.</p> <p>(4) Bezüglich Satzungsänderungen gelten die Bestimmungen des § 40.</p>	<p>Anpassung Mustersatzung</p> <p>Dringlichkeitsanträge waren bis dato nicht gere- gelt.</p>
	<p>§ 17 Beschlussfähigkeit</p> <p>Die Mitgliederversammlung ist beschlussfä- hig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen ist.</p>	<p>Übernahme analog Mustersatzung</p> <p>Änderung Alt-Satzung:</p> <p>Vormals s. Alt-Satzung § 5 Abs. 4</p> <p><i>„Bei ordnungsgemäßer Einberufung ist die Mit- gliederversammlung beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Stimmberechtigten anwesend sind.“</i></p>
	<p>§ 18 Beschlussfassung</p> <p>(1) Beschlüsse der Mitgliederversammlung wer- den, soweit diese Satzung nichts anderes vor- schreibt, mit einfacher Mehrheit der</p>	<p>Übernahme analog Mustersatzung</p>

	<p>abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmen- gleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.</p> <p>(2) Enthaltungen werden bei der Ermittlung der Mehrheit nicht mitgezählt. Ungültige Stimmen gelten als nicht abgegeben.</p>	<p>Änderung der Alt-Satzung: Neu ergänzt, da bis dato nicht geregelt.</p>
	<p>§ 19 Abstimmung und Wahlen</p> <p>(1) Die Mitglieder des Ortsgruppenvorstandes nach § 21 Absatz 2 sowie die Vertreter für die Ämter nach § 21 Absatz 7 werden von der Mit- gliederversammlung grundsätzlich für den Zeitraum von drei Jahren gewählt, und zwar bis zum Beginn der ordentlichen (Neu-)Wah- len gemäß § 14 Abs. 2 und § 24. Ausgenom- men hiervon sind der Vorsitzende der Jugend in der DLRG Ortsgruppe Beckum-Lippetal und dessen Stellvertreter.</p> <p>(2) Von der Mitgliederversammlung werden zwei Revisoren für den Zeitraum von zwei Jahren gewählt, und zwar bis zum Beginn der ent- sprechenden Neuwahl. Die Revisoren sind so zu wählen, dass sich ihre Amtszeiten um ein Jahr überschneiden.</p> <p>(3) Abstimmungen erfolgen offen. Dem Antrag auf geheime Abstimmung ist stattzugeben.</p>	<p>Übernahme analog Mustersatzung Ergänzung Mustersatzung: Die Übereinstimmung von Amtszeit mit Wahlperi- ode soll sichergestellt werden.</p> <p>Änderung Alt-Satzung: Vormals s. Alt-Satzung § 5 Abs. 5 <i>„Die Amtszeit des Kassenprüfers beträgt in der Regel zwei Jahre. Es sind stets zwei Kassenprüfer zu bestellen. Die Wiederwahl eines Kassen- prüfers ist erst nach einer Amtspause von zwei Jahren zulässig.“</i></p>

	<p>(4) Wahlen können als Blockwahl durchgeführt werden, wenn kein Mitglied der Mitgliederversammlung widerspricht.</p> <p>(5) Wiederwahl ist zulässig.</p> <p>(6) Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen (Ja-, Nein - Stimmen) auf sich vereinigt. Wird eine solche Mehrheit nicht erreicht, findet zwischen den beiden Kandidaten mit der höchsten erreichten Stimmenzahl eine Stichwahl statt.</p> <p>(7) Gewählt ist, wer die Mehrheit der Stimmen einer Stichwahl erzielt. Bei Stimmgleichheit wird die Wahl wiederholt, bis eine Mehrheit erzielt ist. Besteht nach der dritten Wiederholung Stimmgleichheit entscheidet das Los.</p>	<p>Änderung Alt-Satzung: Blockwahlen sind bis dato nicht geregelt.</p> <p>Änderung Alt-Satzung: Stichwahlen sind bis dato nicht geregelt.</p>
	<p>§ 20 Protokoll</p> <p>(1) Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen und von der Protokollführung sowie der Versammlungsleitung zu unterzeichnen. Abschriften dieses Protokolls sind den Mitgliedern des Ortsgruppenvorstandes innerhalb vier Wochen nach Ende der Tagung in Textform zuzusenden. Mitglieder erhalten</p>	<p>Übernahme analog Mustersatzung Anpassung Mustersatzung Vormals s. Alt-Satzung § 5 Abs. 6</p>

	<p>das Protokoll auf Wunsch in Textform zugesandt.</p> <p>(2) Einsprüche gegen das Protokoll sind innerhalb acht Wochen nach Tagungsende in Textform bei einem Mitglied des lt. § 21 Abs. 4 geschäftsführenden Vorstands geltend zu machen. Das Datum des Fristendes ist im Protokoll mitzuteilen. Der Ortsgruppenvorstand beschließt bei seiner nächsten Sitzung über die Einsprüche und teilt das Ergebnis dem Einspruchsführer mit.</p>	<p>Ergänzung Mustersatzung (Geschäftsführender Vorstand s. § 21 Abs. 4)</p>
<p>§ 6 Der Vorstand der Ortsgruppe Beckum</p> <p>(1) Der Vorstand leitet die Ortsgruppe Beckum im Rahmen der Satzung. Er ist für die Geschäftsführung verantwortlich.</p> <p>(2) Den Ortsgruppenvorstand bilden:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Der 1. Vorsitzende der Ortsgruppe Beckum. • Der 2. Vorsitzende der Ortsgruppe Beckum. • Der Geschäftsführer • Der Technische Leiter. • Der Tauchwart. • Die Frauenwartin. 	<p>§ 21 Ortsgruppenvorstand</p> <p>(1) Der Ortsgruppenvorstand leitet die DLRG Ortsgruppe Beckum-Lippetal im Rahmen der Satzung. Ihm obliegen die Führung der Geschäfte sowie insbesondere die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.</p> <p>(2) Den Ortsgruppenvorstand bilden:</p> <ol style="list-style-type: none"> a) der Vorsitzende, b) der stellvertretende Vorsitzende, c) der Geschäftsführer, d) der Technische Leiter, e) der Leiter Kommunikation, f) der Leiter Tauchen, 	<p>Übernahme analog Mustersatzung</p> <p>Änderungen Alt-Satzung: Vormals s. Alt-Satzung § 3 Abs. 7 <i>Der 2. Vorsitzende der Ortsgruppe Beckum.</i> ... <i>Der Referent für Öffentlichkeitsarbeit.</i></p>

<ul style="list-style-type: none"> • Der Referent für Öffentlichkeitsarbeit. • Der Arzt. • Bis zu drei Beisitzern. • Der Jugendwart. <p>Weibliche Vorstandsmitglieder führen die Bezeichnung ihres Amtes in weiblicher Form. Jedes Mitglied des Vorstandes hat eine Stimme. Der 1. Vorsitzende beruft den Vorstand ein und leitet die Sitzungen. Über die Vorstandssitzungen ist ein Protokoll zu fertigen. Abschriften dieses Protokolls sind binnen 4 Wochen den Mitgliedern des Vorstandes zuzustellen. Der Vorstand muss einberufen werden wenn wenigstens ein Drittel der Vorstandsmitglieder dieses verlangt.</p> <p>(3) Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der 1. Vorsitzende, der die Ortsgruppe Beckum vertritt. Im nicht nachzuweisenden Verhinderungsfalle vertritt ihn der 2. Vorsitzende.</p> <p>(4) Die Verwaltung der Ortsgruppe Beckum ist grundsätzlich ehrenamtlich.</p> <p>(5) Die Mitglieder des Vorstandes der Ortsgruppe führen ihre Ämter im Rahmen von</p>	<p>g) der Leiter Rettungssport, h) der Gleichstellungsbeauftragte i) der Ortsgruppenarzt, j) der Justiziar, k) bis zu drei Beisitzer l) der Vorsitzende der Ortsgruppenjugend, m) die Ehrenvorsitzenden.</p> <p>(3) Jedes der Mitglieder des Ortsgruppenvorstandes hat eine Stimme mit Ausnahme der Ehrenvorsitzenden, des Ortsgruppenarztes und des Justiziers.</p> <p>(4) Den geschäftsführenden Vorstand bilden die Ämter a) - d).</p> <p>(5) Der Vorstand sollte hinsichtlich seiner Zusammensetzung die Interessen der Mitglieder des gesamten Tätigkeitsbereichs der DLRG Ortsgruppe Beckum-Lippetal vertreten können. Jeweils ein Vorstand der Ämterkombination a) - b) sollte für den Tätigkeitsbereich Lippetal verantwortlich sein.</p> <p>(6) Der Vorsitzende der Ortsgruppenjugend und seine Vertreter werden vom</p>	<p>Neu hinzugefügt <i>Die Frauenwartin. ...“</i></p> <p>Neu hinzugefügt</p> <p>Neu hinzugefügt</p> <p>Änderung der Alt-Satzung <i>„Jedes Mitglied des Vorstandes hat eine Stimme.“</i></p> <p>Änderungen Alt-Satzung: Einführung eines geschäftsführenden Vorstands zur Erweiterung des bedingten Vertretungskreises des Vorsitzes sowie Sicherstellung von Dringlichkeitsentscheiden trotz Erweiterung des Vorstands. Expliziter Einbezug von Lippetal in die Zusammensetzung des Vorstands.</p>
--	---	---

<p>Beschlüssen und Anweisungen des gesamten Vorstandes der Ortsgruppe.</p>	<p>Ortsgruppenjugendtag nach der Ortsgruppenjugendordnung gewählt.</p> <p>(7) Für die Ämter c) bis j) können bis zu zwei Stellvertreter gewählt werden.</p> <p>(8) Im Verhinderungsfall nimmt für das Amt Buchstabe c) bis j) ein Stellvertreter das Stimmrecht wahr. Für den Technischen Leiter kann das Stimmrecht auch durch einen vom Technischen Leiter benannten Ortsgruppenbeauftragten wahrgenommen werden. Die Stellvertretung für den Vorsitzenden der Ortsgruppenjugend regelt die Ortsgruppenjugendordnung.</p>	<p>Ergänzung Mustersatzung</p> <p>Ergänzung Mustersatzung</p>
	<p>§ 22 Ortsgruppenbeauftragte und Mitarbeiter</p> <p>(1) Der Technischen Leitung sind Ortsgruppenbeauftragte unterstellt:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) der Referent Schwimmen, b) der Referent Leistungssport, c) der Referent Bootswesen/Fahrzeuge, d) der Referent Wasserrettungsdienst/Einsatz, e) der Referent Sanitätsdienst. <p>(2) Ortsgruppenbeauftragte werden durch den Vorstand berufen und können beratend an Organtagungen der Ortsgruppe teilnehmen.</p>	<p>Übernahme analog Mustersatzung</p> <p>Benennung von Ortsgruppenbeauftragten zur Schaffung fachlicher Resorts und Entlastung der Technischen Leitung.</p>

	<p>(3) Der Ortsgruppenvorstand kann für besondere Aufgabengebiete weitere Ortsgruppenbeauftragte oder Mitarbeiter berufen.</p> <p>(4) Ausschüsse können durch Beschluss eines Organs für bestimmte, jedoch eindeutig abgegrenzte Aufgabengebiete gebildet werden. Die Arbeitsergebnisse solcher Ausschüsse sind dem zuständigen Organ zur Auswertung und gegebenenfalls zur Beschlussfassung zuzuleiten.</p>	
	<p>§ 23 Vertretungsbefugnis</p> <p>(5) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und sein Stellvertreter. Jeder ist allein vertretungsberechtigt.</p> <p>(6) Verbandsintern wird vereinbart, dass der stellvertretende Vorsitzende nur im nicht nachzuweisenden Verhinderungsfall des Vorsitzenden vertretungsberechtigt ist.</p>	<p>Übernahme analog Mustersatzung Vormals s. Alt-Satzung § 6 Abs. 3</p>
	<p>§ 24 Amtszeit</p> <p>(1) Die Amtszeit der Mitglieder des Vorstandes beginnt mit der Annahme der Wahl und endet mit dem Beginn der ordentlichen (Neu-</p>	<p>Übernahme analog Mustersatzung Änderung Alt-Satzung: <i>„Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt in der Regel für eine Dauer von drei Jahren. Die</i></p>

	<p>)Wahlen Abwahl, Rücktritt, Tod, Austritt, Streichung, persönlichen Ausschluss oder Ausschluss der örtlichen Gliederung des Mitgliedes.</p> <p>(2) Der Rücktritt muss einem Mitglied des geschäftsführenden Vorstands gegenüber in schriftlicher Form erklärt werden.</p> <p>(3) Nicht besetzte Ämter des Vorstands können durch den Vorstand bis zum Zeitpunkt der nächsten ordentlichen Wahlen kommissarisch besetzt werden. Der Vorstand beschließt hier mit einfacher Mehrheit der abgegeben Stimmen. Die kommissarische Besetzung ist durch die darauf folgende Mitgliederversammlung zu bestätigen.</p> <p>(4) Die Amtszeit der Ortsgruppenbeauftragten beginnt mit der Berufung und endet mit dem Beginn der ordentlichen (Neu-)Wahlen, Rücktritt, Tod, Austritt, Streichung, persönlichen Ausschluss oder Ausschluss der örtlichen Gliederung des Mitgliedes.</p>	<p><i>Vorstandsämter können jedoch durch jede ordentliche oder außerordentliche Mitgliederversammlung neu besetzt werden. Tritt ein Vorstandsmitglied in der Zeit zwischen den ordentlichen Mitgliederversammlungen von seinem Amt zurück, so kann der Vorstand das freigewordene Amt kommissarisch mit einem Mitglied der Ortsgruppe Beckum besetzen. Das Mitglied ist nur dann durch die Vorstandsversammlung als kommissarisches Vorstandsmitglied gewählt, wenn mehr als die Hälfte der amtierenden Vorstandsmitglieder für seine Wahl stimmen.</i></p> <p><i>In der nächsten Mitgliederversammlung ist dann dieses Amt für die Dauer der Amtszeit des amtierenden Vorstandes neu zu besetzen.“</i></p> <p>Änderung Alt-Satzung: Regelung der Amtszeit der Ortsgruppenbeauftragten</p>
	§ 25 Geschäftsverteilung	Neuregelung analog Mustersatzung

	<p>Der Vorstand legt die eigenen Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten fest und kann einen Geschäftsverteilungsplan beschließen.</p>	<p>Anpassung Mustersatzung (tatsächliche Gegebenheiten)</p>
	<p>§ 26 Vorstandssitzungen</p> <p>(1) Vorstandssitzungen sollten mindestens einmal pro Quartal stattfinden.</p> <p>(2) Zu Sitzungen des Vorstandes lädt der Vorstandsvorsitzende oder im Vertretungsfall ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstands fünf Tage vorher unter Nennung der Tagesordnung ein. Die Frist wird durch die termingerechte Absendung der Einladung in Textform gewahrt.</p>	<p>Übernahme analog Mustersatzung</p> <p>Änderung Alt-Satzung</p> <p>Vormals s. Alt-Satzung § 5 Abs. 2</p> <p><i>„... Eine Vorstandssitzung findet jedes Jahr, unter Abgabe der Berichte und Kassenprüfungen, statt. ... Der 1. Vorsitzende beruft den Vorstand ein und leitet die Sitzungen.“</i></p>
	<p>§ 27 Beschlüsse</p> <p>(1) Für die Beschlussfassung gelten die Regelungen der Mitgliederversammlung entsprechend.</p> <p>(2) Der Vorstand Beschlüsse im Umlaufverfahren fassen. Ein solcher Beschluss ist mit einfacher Mehrheit gefasst und nur wirksam, wenn mehr als die Hälfte der amtierenden Vorstandsmitglieder abgestimmt hat.</p>	<p>Neuregelung analog Mustersatzung</p> <p>Anpassung Mustersatzung</p> <p>Anpassung Mustersatzung</p> <p>Ergänzung Mustersatzung:</p>

Ansehen der DLRG zu wahren und Verstöße hiergegen zu ahnden, und zwar insbesondere in folgenden Fällen:

- a) Beleidigungen, üble Nachrede oder Verleumdung der DLRG, ihrer Gliederungen, ihrer satzungsgemäßen Organe und deren Mitglieder, soweit sie sich auf deren Tätigkeit in der DLRG beziehen und soweit das beleidigte Mitglied den Spruch des Schiedsgerichtes vor Ausspruch als bindend anerkennt,
- b) Handlungen von Mitgliedern und/oder Gliederungen, die der DLRG oder ihren Gliederungen Schaden zugefügt haben oder geeignet sind, solchen zuzufügen oder das Ansehen der DLRG zu schädigen sowie die Regelung der Folgen dieser Handlungen; soweit Mitglieder finanziell geschädigt sind, jedoch nur, falls diese sich vor dem Spruch des Schiedsgerichtes diesem als bindend unterworfen haben.

(2) Sie haben ferner die Aufgabe, anstelle der ordentlichen Gerichtsbarkeit alle Streitigkeiten

zwischen Mitgliedern untereinander, zwischen Mitgliedern und Gliederungen und zwischen Gliederungen untereinander zu entscheiden, soweit es sich um Rechte und Pflichten handelt, die sich aus der Satzung des Bundesverbandes, des Landesverbandes oder der Satzung einer Untergliederung der DLRG sowie aus weiteren satzungsgemäßen Regelwerken und/oder Beschlüssen satzungsgemäßer Organe ergeben. Zum Zwecke der Durchsetzung seiner Entscheidung kann das Schiedsgericht alle geeigneten Auflagen und Maßnahmen verhängen.

(3) Es entscheidet über die Anfechtung von Beschlüssen der Organe. Im Falle einer Anfechtung eines Beschlusses kann das Schiedsgericht bis zu seiner endgültigen Entscheidung die aufschiebende Wirkung der Anfechtung durch Beschluss anordnen. Hält es die Anfechtung für begründet, hebt es den Beschluss auf.

(4) Ferner ahndet das Schiedsgericht der Bundesebene Verletzungen der Anti-Doping-Bestimmungen, der Anti-Doping-Ordnung der

	<p>DLRG und des rettungssportlichen Regelwerks der DLRG.</p> <p>(5) Gegen ein Mitglied kann das Schiedsgericht im Rahmen seiner Zuständigkeit wahlweise folgende Ordnungsmaßnahmen einzeln oder gleichzeitig verhängen:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Rüge oder Verwarnung mit ggfls. entsprechender Veröffentlichung, b) zeitliches oder dauerndes Verbot des Zutritts zu bestimmten oder allen Einrichtungen und Veranstaltungen, ausgenommen Zusammenkünfte der Organe, c) befristeter oder dauernder Ausschluss von Wahlfunktionen, d) befristeter oder dauernder Ausschluss aus der DLRG; e) Aberkennung ausgesprochener Ehrungen; f) zeitliche oder lebenslängliche Wettkampfsperre. 	
	<p>§ 30 Zusammensetzung</p> <p>(1) Das gewählte Schiedsgericht besteht in allen Gliederungsebenen aus einem Vorsitzenden</p>	

	<p>und bis zu drei Vertretern, die die Befähigung zum Richteramt haben müssen, und zwei Besitzern oder ihren jeweiligen Stellvertretern. Der Vorsitzende und seine Stellvertreter dürfen während ihrer Amtszeit im Bereich der Gliederungsebene, für dessen Schiedsgericht sie gewählt sind, kein anderes Wahlamt ausüben.</p> <p>(2) Ein weiterer Besitzer und seine Vertreter sind aus Vorschlägen der Jugend zu wählen (Jugendbesitzer). Dieser gehört dem Schiedsgericht an, wenn die DLRG-Jugend oder ein Jugendmitglied am Verfahren beteiligt ist.</p> <p>(3) Bei Streitigkeiten zwischen DLRG-Gliederungsebenen wird das Schiedsgericht um je einen jeweils von den Streitparteien benannten Schiedsrichter erweitert.</p> <p>(4) Im Übrigen gibt sich das Schiedsgericht nach der jeweiligen Wahl seine Zuständigkeitsregelung selbst.</p>	
	<p>§ 31 Kostentragung</p> <p>Den Beteiligten können die durch das Verfahren entstandenen Kosten ganz oder teilweise auferlegt werden.</p>	

	<p>§ 32 Schiedsgerichtsordnung</p> <p>Im Übrigen regelt die Zusammensetzung der Schiedsgerichte, die Wahl der Mitglieder sowie deren Aufgaben und das Verfahren eine Schiedsgerichtsordnung der DLRG, die vom Präsidialrat beschlossen und beim Registergericht (Berlin-Charlottenburg) hinterlegt wird.</p>	
	<p>§ 33 Ordentlicher Rechtsweg</p> <p>Im Falle der Unzuständigkeit des Schiedsgerichtes und/oder zur Überprüfung der Wirksamkeit des Schiedsspruches ist die Anrufung des ordentlichen Gerichtes erst nach Ausschöpfung des vereinsinternen Rechts- und Schiedsweg möglich.</p>	
	<p>VIII. Sonstige Bestimmungen</p>	
<p>§ 7 Prüfungen</p> <p>(1) Im Rahmen ihrer Ausbildungs- und Lehrtätigkeit nimmt die Ortsgruppe Beckum Prüfungen ab.</p> <p>(2) Die Durchführung der Prüfungen wird durch die jeweils gültige Prüfungsordnung der DLRG und deren Ausführungsbestimmungen</p>	<p>§ 34 Ordnungen und Richtlinien</p> <p>(1) Die von den Organen und Gremien des Bundesverbandes aufgrund der Satzung erlassenen Ordnungen und Richtlinien sind für alle Gliederungen und Mitglieder bindend.</p> <p>(2) Im Rahmen ihrer Ausbildungs- und Lehrtätigkeit nimmt die DLRG Prüfungen ab. Art, Inhalt und Durchführung der Prüfungen werden</p>	<p>Übernahme analog Mustersatzung</p>

<p>geregelt. Sie sind für Prüfer und Prüfungsteilnehmer bindend.</p>	<p>durch die Prüfungsordnungen der DLRG und deren Ausführungsbestimmungen geregelt. Sie sind für Prüfer und Prüfungsteilnehmer bindend.</p> <p>(3) Die Prüfungsordnungen werden vom Präsidialrat erlassen; die Ausführungsbestimmungen beschließt das Präsidium.</p>	
	<p>§ 35 Gestaltungsordnung, DLRG–Markenschutz und –Material</p> <p>(1) Beschriftungs-, Gestaltungs- und Werberichtlinien mit Stempel- und Siegelanweisung sowie die Verwendung der Buchstabenfolge werden in der Gestaltungsordnung (Standards) geregelt. Sie wird vom Präsidialrat erlassen.</p> <p>(2) Die Buchstaben DLRG sowie die Verbandszeichen sind im Markenregister des Deutschen Patentamtes in München markenrechtlich geschützt.</p> <p>(3) Das zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigte Material (DLRG-Material) wird von der DLRG vertrieben.</p> <p>(4) Die Gliederungen sind verpflichtet dafür Sorge zu tragen, dass das zur Aufgabenerfüllung verwendete Material, das nicht von der</p>	<p>Neuregelung analog Mustersatzung</p>

	Materialstelle der DLRG bezogen wird, der Gestaltungsordnung entspricht und geeignet ist.	
<p>§ 8 Ehrungen</p> <p>(1) Personen, die sich durch besondere Leistungen auf dem Gebiet der Wasserrettung oder hervorragende Mitarbeit verdient gemacht haben, sowie langjährige Mitgliedschaft, können geehrt werden. Näheres regelt die Ehrenordnung der DLRG.</p> <p>(2) Die Mitgliederversammlung kann Ehreuvorsitzende auf Lebenszeit mit Sitz und Stimme im Vorstand, und Ehrenmitglieder ernennen.</p>	<p>§ 36 Ehrungen</p> <p>(1) Personen, die sich durch besondere Leistungen auf dem Gebiet der Wasserrettung oder hervorragende Mitarbeit verdient gemacht haben, sowie langjährige Mitglieder können geehrt werden. Näheres wird durch die Ehrungsordnung der DLRG geregelt.</p> <p>(2) Die Mitgliederversammlung kann Ehreuvorsitzende im Vorstand ohne Stimmrecht auf Lebenszeit und Ehrenmitglieder ernennen.</p> <p>(3) Die von der DLRG Landesverband Westfalen e. V. gestiftete "Johanna-Sebus-Medaille" und die „Ehrennadel des Landesverbandes Westfalen der DLRG“ werden nach besonderen Ordnungen verliehen.</p>	<p>Übernahme analog Mustersatzung</p> <p>Änderung Alt-Satzung</p> <p>Übernahme analog Mustersatzung</p>
	<p>§ 37 Geschäftsordnung</p> <p>Durchführung von Versammlungen, Sitzungen und Tagungen der Organe sowie aller Gremien regelt die vom Präsidialrat erlassene Geschäftsordnung, soweit nicht in</p>	<p>Neuregelung analog Mustersatzung</p>

	dieser Satzung oder der Geschäftsordnung der Ortsgruppe bereits geregelt.	Ergänzung Mustersatzung (Klarstellung)
	<p>§ 38 Wirtschaftsordnung</p> <p>Finanz- und Materialwirtschaft sowie Rechnungslegung werden durch eine Wirtschaftsordnung geregelt, die vom Präsidialrat erlassen wird.</p>	Neuregelung analog Mustersatzung
	<p>§ 39 Regelwerk für Meisterschaften und Wettkämpfe im Rettungsschwimmen</p> <p>Zur Durchführung von Meisterschaften und Wettkämpfen im Rettungsschwimmen erlässt der Präsidialrat ein Regelwerk Rettungssport. Zur Bekämpfung des Dopings erlässt der Präsidialrat aufbauend auf den Regelungen der WADA und NADA eine Anti-Doping-Ordnung. Diese Anti-Doping-Ordnung ist die Grundlage der Ahndung von Dopingverstößen und gilt nach § 4 Satz 2 der DLRG – Satzung verbindlich für alle Mitglieder der DLRG.</p>	Neuregelung analog Mustersatzung
	IX. Schlussbestimmungen	
<p>§ 9 Satzungsänderungen</p> <p>Satzungsänderungen können nur von der Mitgliederversammlung und mit Zustimmung des</p>	<p>§ 40 Satzungsänderungen</p> <p>(1) Satzungsänderungen können nur von der Mitgliederversammlung beschlossen werden. Zu</p>	Übernahme analog Mustersatzung

<p>Landesverbandes Westfalen e.V. beschlossen werden.</p> <p>Zu einem Beschluss auf Satzungsänderung ist eine Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen Stimmen (ja und Nein Stimmen) erforderlich.</p> <p>Die beantragte Satzungsänderung muss im Wortlaut mit der Einladung zur Mitgliederversammlung bekannt gegeben werden.</p>	<p>einem Beschluss auf Satzungsänderung ist eine Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen Stimmen erforderlich.</p> <p>(2) Die beantragte Satzungsänderung muss im Wortlaut und mit Begründung in Textform mit der Einladung zur Mitgliederversammlung bekannt gegeben werden.</p> <p>(3) Der Ortsgruppenvorstand wird ermächtigt, Satzungsänderungen, die vom Registergericht oder vom Finanzamt aus Rechtsgründen für erforderlich gehalten werden, selbst zu beschließen und anzumelden.</p>	<p>Anpassung Mustersatzung</p> <p>Änderung Alt-Satzung Neu ergänzt, da bis dato nicht geregelt.</p>
<p>§ 10 Auflösung</p> <p>(1) Die Auflösung oder Aufhebung der Ortsgruppe Beckum kann nur in einer zu diesem Zweck mind. 6 Wochen vorher einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen (JA und Nein Stimmen) beschlossen werden.</p> <p>(2) Bei Auflösung oder Aufhebung der Ortsgruppe Beckum oder Wegfall des bisherigen Zweckes fällt deren Vermögen dem „Bezirk Kreis Warendorf e.V.“ der DLRG zu, der den</p>	<p>§ 41 Auflösung</p> <p>(1) Die Auflösung der DLRG Ortsgruppe Beckum-Lippetal kann nur in einer zu diesem Zweck, mindestens sechs Wochen vorher einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.</p> <p>(2) Bei Auflösung der DLRG Ortsgruppe Beckum-Lippetal oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den DLRG Bezirk Kreis Warendorf e. V., der es unmittelbar und ausschließlich für</p>	<p>Übernahme analog Mustersatzung</p> <p>Änderung der Alt-Satzung Vorgabe des Finanzamtes</p>

<p>Vermögensrest nach der Satzungsgemäßen Zwecksetzung der Ortsgruppe Beckum zu verwenden hat. Das gleiche gilt bei Änderungen des Zweckes der Ortsgruppe Beckum.</p> <p>(3) Satzungserweiterung gem. Beschluss vom 31.01.93</p> <p>Die DLRG Beckum e.V. übernimmt keine Haftung bei Diebstahl von Bekleidung, Schmuck oder sonstiger Wertgegenstände, die während der Trainingszeiten, bei Wettkämpfen oder sonstigen Veranstaltungen der DLRG abhanden kommen.</p> <p>Die vorstehende Satzung ist am 08. März 1981 auf der Mitgliederversammlung der Ortsgruppe Beckum in 4720 Beckum beschlossen worden.</p> <p>Diese Satzung tritt am Tage ihrer Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Beckum in Kraft.</p> <p>4720 Beckum, am 08. März 1981 Satzungsänderung am 10.02.1985 Satzungsänderung am 19.01.1986 Satzungsänderung am 24.02.1993</p>	<p>gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.</p>	<p>Änderung Alt-Satzung Streichung § 10 Abs. 3</p>
---	---	--

Satzungsänderung am 19.03.1995		
	<p>§ 42 Ausführung der Satzung Der Ortsgruppenvorstand erlässt bei Bedarf Bestimmungen, die der Durchführung dieser Satzung dienen.</p>	Neuregelung analog Mustersatzung
	<p>§ 43 Inkrafttreten Diese Satzung löst die am 8. März 1981 auf der Mitgliederversammlung in Beckum beschlossene Satzung in der Fassung vom 19.03.1995 ab. Sie tritt mit Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.</p>	Übernahme analog Mustersatzung Anpassung Mustersatzung
	<p>§ 44 Übergangsbestimmungen Nach positiver Beschlussfassung zur Satzungsänderung durch die Mitgliederversammlung, erfolgen die Vorstandswahlen sowie die Berufung und Bestätigung der Ortsgruppenbeauftragten nach neuer Satzung. Gleiches gilt für Strukturierung und Benennung der Organe der DLRG Ortsgruppe Beckum-Lippetal.</p>	Übernahme analog Mustersatzung Ergänzung Mustersatzung Notwendige Ergänzung damit Änderungen bereits mit der beschließenden Mitgliederversammlung wirksam werden.